

RESOLUTION OIV-OENO 587-2017

EINFÜHRUNG DER DEFINITION DES SCHEINBAREN ALKOHOLGEHALTS - ÜBERARBEITUNG DER METHODE OIV-MA-BS-01

DIE GENERALVERSAMMLUNG,

GESTÜTZT auf Artikel 2 Absatz 2 iv des Übereinkommens zur Gründung der Internationalen Organisation für Rebe und Wein,

auf Vorschlag der Unterkommission „Analysemethoden“,

BESCHLIESST, die Methode OIV-MA-BS-01 der Sammlung internationaler Analysemethoden für Spirituosen weinbaulichen Ursprungs wie folgt zu ändern:

Die Methode wird durch Ziffer 3.3 ergänzt; die nachfolgenden Absätze werden entsprechend unnummeriert.

3.3 Scheinbarer Alkoholgehalt:

Der Scheinbarer Alkoholgehalt von Alkoholen und Spirituosen entspricht der Anzahl Liter Ethylalkohol, die in 100 Liter Wasser eines Wasser-Alkohol-Gemischs mit der gleichen Volumenmasse wie der Alkohol oder die Spirituose enthalten sind. Der Scheinbarer Alkoholgehalt wird somit direkt anhand der Volumenmasse des Erzeugnisses ohne Destillation bestimmt. Er wird in % vol. angegeben.

3.4 Relative Dichte

...

3.5 Tatsächlicher Alkoholgehalt in Volumen

Der tatsächliche Alkoholgehalt in Volumen oder Alkoholgehalt in Volumen von Spirituosen entspricht der Anzahl Liter Ethylalkohol, die in 100 Liter Wasser eines Wasser-Alkohol-Gemischs mit der gleichen Volumenmasse wie die Spirituose nach Destillation enthalten sind.

...

Anmerkung 3:

...

Umrechnungsformel

Alkoholgehalt in Volumen (% vol.) = ...

...

3.6 Entsprechung Volumenmasse - Alkoholgehalt

Die Referenzwerte für die in den Ziffern 3.3 und 3.5 definierten Alkoholgehalte in Volumen (% vol.) bei 20 °C nach Maßgabe der Volumenmasse der Wasser-Alkohol-Gemische bei 20 °C entsprechen den Angaben in der von der Internationalen Organisation für das gesetzliche Messwesen in ihrer Empfehlung Nr. 22 verabschiedeten internationalen Tabelle.